

Sofern Aufwendungen für eine Brille geltend gemacht werden

Eine Abrechnung nach der Beihilfenverordnung ist ohne die spezifizierten Angaben nicht möglich und fernmündliche Auskünfte werden aus Datenschutzgründen verständlicherweise vielfach nicht gegeben.

Bitte vom Augenoptiker ausfüllen lassen

Anlage zur Rechnung vom _____

Die bezogenen Gläser haben folgende Eigenschaften:

entspiegelt
Kunststoff

getönt
Gleitsicht

phototrop
höherbrechend

Grundpreis weißes Glas ohne Entspiegelung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für höher- brechende Ausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für Gleit- sichtausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für Kunst- stoffausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für einfache / Super- Entspiegelung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für konstante Tönung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für phototrope Gläser	R	_____	€
	L	_____	€
Kosten für konstante Tönung (bei phototroper Ausführung)	R	_____	€
	L	_____	€
Sonstiges:	R	_____	€
	L	_____	€
<hr/>			
Gesamtbetrag für Gläser		_____	€

Unterschrift und Stempel des Optikers

Zu Beleg Nr.:

<input type="checkbox"/>	<u>Getönte Gläser (Lichtschutzgläser) - mit oder ohne optische Wirkung - sind in folgenden Fällen medizinisch indiziert:</u>
	1. Bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
	2. bei krankhaften andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
	3. bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind /z.B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Dyclitis),
	4. bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
	5. bei Chilarneuralgie,
	6. bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/ Aderhaut oder der Sehnerven,
	7. bei totaler Farbenblindheit,
	8. bei Albinismus,
	9. bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
	10. bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
	11. bei Gläsern ab + 10,0 Dioptrien,
	12. im Rahmen einer Fotochemotherapie (z.B. Psoriasis-erkrankten, wenn die Brille für eine begrenzte Zeit nach der jeweiligen Behandlung zum Schutz vor fotochemischen Reaktionen getragen werden muss),
	13. nach einer Staroperation, wenn infolge Dezentrierung einer implantierten Linse oder infolge der Ausbildung eines Nachstars der hinteren Linsenkapsel Blendungserscheinungen auftreten.
<input type="checkbox"/>	Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser, Cosmeticgläser) sind außer bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) nicht beihilfefähig, da unter medizinischen Gesichtspunkten einfach getönte Gläser als Lichtschutz ausreichen. Sollten Sie ohne das Vorliegen einer der o.g. medizinischen Indikationen phototrope Gläser wählen, lassen Sie sich bitte vom Optiker die Kosten einer konstanten Tönung bescheinigen.
<input type="checkbox"/>	Ab 01. April 1995 sind Aufwendungen für die Ersatz- oder Folgebeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen auch dann beihilfefähig, wenn keine ärztliche Verordnung vorliegt und die Refraktionsbestimmung durch einen Optiker vorgenommen wurde. Die Refraktionsbestimmung durch einen Optiker ist bis 13,00 €/Sehhilfe beihilfefähig. Ergeben sich Änderungen gegenüber der zu ersetzenden Sehhilfe (Tönung, Entspiegelung, Kunststoffgläser, Leitgläser pp.) bedarf es einer neuen ärztlichen Verordnung. Der Optiker kann allerdings bei bislang vorhandener Einstärkenbrille bestimmen, ob z.B. Bifokal- Trifokal- oder Gleitsichtgläser indiziert sind.
<input type="checkbox"/>	Bitte umseitiges Formblatt ausfüllen zusammen mit der Rechnung und der ärztlichen Verordnung wieder vorlegen.
<input type="checkbox"/>	Nachträgliche Verordnungen sind nicht beihilfefähig.